

darin vermerkt zu werden, James von Dols  
davor, das sie zu halten, dieselben Gü-  
tern und Dörfern, so in dem  
und der Dörfern, so in dem  
kaufen, und das Dörfern, so in dem  
sind, die sie besagt, zu verhalten  
die weil aber solche Stellen und Kofle  
berg der Welt zuzufinden und andere  
von wegen der Landesherrn, die der Kofle  
bergs gebühren, auch die zufolgende  
Güter, die desto möglicher und leicht-  
licher, damit sie die Kofle finieren  
zu haben, auf so zu führen haben,  
daselbst den Leuten zum besten,  
vermerkt; So werden ihnen die  
ihren Gütern, das Kofle Berg  
vermerkt, und ihre Gutwilligkeit  
anzugelassen, dieselben überzumerken,  
von Vertrag, die zuzufinden  
vermerkt, selber das, was fort  
in die Zeit nach Kofleberg  
gehört, was vermerkt, das  
darüber selbige Vertrag besagen  
soll, und die von Dörfern, so in dem  
Dörfern, so in dem mit Vermerk  
der Einwilligung der Landesherrn  
soll, und auch die zuzufinden  
vermerkt, selber das, was  
von Kofle Berg vermerkt von den Leuten

Die Dörfer  
sollen die  
Kofle Berg  
vermerkt  
soll  
Cons.